

trags, ausgedrückt sein. Lauten die einzulösenden Werthpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformulare anzugeben.

Ueber das anzuwendende Umwandlungsverhältniß ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Auf dem Postauftragsformular selbst dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Bemerkungen nicht angebracht werden.

Den Postaufträgen ist das einzulösende Papier beizufügen.

Im Auslandsverkehr darf ein und dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind; das Postauftragsformular ist dementsprechend eingerichtet.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen unter verschlossenem Umschlag an

die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll (bei Postaufträgen nach Portugal durchweg an das Postamt in Bissabon) unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben, bez. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . (Name der Postanstalt) Recommandé, zu versehen. Im Auslandsverkehr hat der Absender ferner auf der Außenseite des Umschlages seinen Namen und seine Adresse anzugeben.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

Die Taxe ist dieselbe wie für Einschreibbriefe von gleichem Gewicht, abgesehen von Frankreich und Tunis, wohin für einen Postauftrag eine feste Gebühr von 20 Pf. zu entrichten ist.

Die eingezogenen Beträge werden nach der Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr bez. der aufgewendeten Stempelgebühr und der Einziehungsgebühr dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt.

Nr.	Postaufträge nach	Meistbetrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Belgien	1000 Fres.	Zins- und Dividendscheine dürfen nur nach den unter 1, 5, 8, 10, 11 und 13 aufgeführten Ländern versandt werden. Postaufträge zum Protest nur zulässig nach den unter 1, 3 (mit Ausnahme von einigen an der französischen Küste gelegenen Inseln), 4, 5 und 12 genannten Ländern; die für derartige Postaufträge geltenden besonderen Bestimmungen sind bei den Postanstalten zu erfragen.
2	Ägypten	1000 Fres.	
3	Frankreich (Algerien)	1000 Fres.	
4	Italien (Cynthia) ¹⁾	1000 Fres.	
5	Luxemburg	800 Mark	
6	Niederland	500 fl. niederl.	
7	Norwegen	730 Kronen	
8	Oesterreich-Ungarn	400 Guld. österr.	
9	Portugal ²⁾	180 Milreis	
10	Rumänien	1000 Fres.	
11	San Salvador	200 Pesos Gold	
12	Schweiz ¹⁾	1000 Fres.	
13	Türkei a) Constantinopel b) Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna	800 Mark 1000 Fres.	
14	Tunis	1000 Fres.	

Postnachmesendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 g, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: „Nachnahme von Mark Pfg.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders — erforderlichen Falls also auch die Wohnung — in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen die Bemerkungen sowohl auf der Sendung selbst wie auf der Begleitadresse angegeben sein.

Für jedes Nachnahmepacket ist eine besondere Packetadresse auszufertigen.

Eine Nachnahmesendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgaborte zurückgesandt werden, wenn die Einlösung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“.

Die Lagerfrist von 7 Tagen wird nicht in Anwendung gebracht, wenn die Nachnahmesendung mit dem Vermerk „Sogleich zurück“ oder mit einem ähnlichen, das Verlangen alsbaldiger Rücksendung ausdrückenden Vermerk versehen ist und nicht gleich bei dem ersten Bestellversuche eingelöst wird. Doch steht dem Empfänger frei, die Nachnahmesendung noch bis zur Schlußzeit der betreffenden Post bei der Postanstalt einzulösen.

Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt, nicht eingelöste Nachnahmesen-